

rückzuführen auf eine ungleichmäßige Ausfräsung des Patronenlagers der vorliegenden Waffe, aus welcher die Patrone abgeschossen worden ist. Auch diese ungenaue Ausfräsung ist eine Zufallserscheinung, welche bei der Massenherstellung unterläuft und welche keinesfalls bei allen Waffen gleicher Art zu erwarten ist.

Hiermit war ein neuer Beweis für die Täterschaft des Ehemanns — nennen wir ihn jetzt K: — erbracht.

12.

Bald nach dem Erscheinen einer ausführlichen Pressenachricht und Bekanntgabe des Namens meldete sich bei der Staatsanwaltschaft in L. der Kaufmann M. und teilte mit, daß er den K. im Verdacht habe, zwei weitere, bereits in der Nacht vom 25. zum 26. August des gleichen Jahres in einer ganz entfernten Gegend verübte Morde an dem Gastwirt N. und dem Koppelknecht O. begangen zu haben. Er habe den K. am Tage vorher mit den beiden Ermordeten zusammen auf dem Pferdemarkt in P. gesehen. Auch habe er beobachtet, daß der Genannte am gleichen Tage mit den später erschossen Aufgefundenen zusammen auf deren Wagen nach Qu. gefahren sei. Da das Gefährt des N. am Morgen nach der Tat in der Nähe des Bahnhofes in R. aufgefunden wurde, vermute er, daß der Täter K. mit dem Frühzug nach F. gefahren sei.

Die Ermittlungen wurden nun von der Staatsanwaltschaft in S. nach dieser Richtung hin weitergeführt, und die Bearbeitung des Mordes an B. nach dort übernommen. Wie B., so waren auch N. und O. in den Hinterkopf geschossen worden. Die Geschosse waren sämtlich in den Köpfen stecken geblieben, und aus einer Waffe, Kal. 7,65 abgegeben worden. Auf dem Wagen des N. waren auch 2 Hülsen des gleichen Kalibers gefunden worden. Die Sachverständigen konnten ihr Gutachten dahin abgeben, daß die drei Mordpatronen mit den bereits geschilderten charakteristischen Merkmalen aus ein und derselben Waffe, nämlich der aus der Mordsache B. vorliegenden Pistole, abgegeben worden sind.

13.

K. wurde vom Schwurgericht in S. dreimal zum Tode verurteilt, seine Ehefrau wegen Beihilfe zum Morde an B. aber freigesprochen. Bis zur Verurteilung hat er ein Geständnis nicht abgelegt, sich aber zwei Tage nachher bei dem bearbeitenden Staatsanwalt melden lassen und die erwähnten drei Morde dann eingestanden. Er ist noch im gleichen Jahre in S. hingerichtet worden.

